

Statuten für das philosophisch-aesthetische Seminarium auf der Universität zu Rostock ... Schwerin, am 12. Februar 1839

Rostock: Oeberg, 1839

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802497403>

Druck Freier  Zugang



Statuten

für

das philosophisch = aesthetische Seminarium

auf

der Universität zu Rostock.



Wir **Paul Friederich**,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. thun hiemit kund, daß wir der gnädigsten Entschließung geworden sind, ein philosophisch-aesthetisches Seminarium auf Unserer Universität Rostock zu errichten, und die hieneben gehefteten Statuten für diese Anstalt genehmiget und bestätigt haben. Inmaßen Wir solche kraft dieses zu der Folge bestätigen, daß das zu Michaelis d. J. in's Leben tretende philosophisch-aesthetische Seminarium in Gemäßheit der durch diese Statuten gegebenen Bestimmungen bestehen und geleitet, und die darin enthaltenen Vorschriften von den Betheiligten unverbrüchlich beobachtet werden sollen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 12. Februar 1839.

Paul Friederich.

(L.S.)

H. v. Lützow.

§. 1.

Das für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock gestiftete philosophisch-aesthetische Seminarium hat den Zweck, eine regelmäßige Folge von

Mk-7975¹¹

~~Mk. 2007. II. 59.~~

practischen Uebungen zu veranlassen, deren Bedeutung und Weise in den nachfolgenden §§. näher erläutert ist.

Dem Professor der Aesthetik und neueren Literatur wird, bis auf weitere Bestimmung, die Leitung dieses Instituts unter Oberaufsicht der Landesregierung übertragen.

§. 2.

Das philosophisch-aesthetische Seminarium hat die zwiefache Bestimmung:

- 1) diejenige wissenschaftliche Erkenntniß, welche die theoretischen Vorträge über philosophische und aesthetische oder literaturhistorische Disciplinen in größerem Zusammenhange mitzutheilen haben, durch eigene Forschungen der Studirenden über einzelne dahin einschlagende Fragen theils zu vermitteln, theils zu befestigen und zu beleben;
- 2) ihre Gewandtheit in der Handhabung der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf schriftliche, als auf mündliche Darstellung zu befördern.

§. 3.

Die Arbeiten des Seminars werden demnach bestehen

- 1) in schriftlichen Abhandlungen über ausgezeichnete Werke der National-Literatur in ihrem ganzen Umfange, sowohl der ältern als der neuern Zeit, worin das Maaß ihres Werthes, die für Verfasser und Zeitgenossen characterisirende Bedeutung, der Einfluß auf die Cultur der Nachkommen überhaupt und insbesondere auf die Ausbildung des wissenschaftlichen Gebietes, dem sie angehören u. dgl., je nach ihrer Ergiebigkeit für solche Fragen, erörtert wird, wobei auch die Betrachtung fremder National-Werke, sofern sie dies wirklich sind, nicht ausgeschlossen bleibt;
- 2) in schriftlichen Abhandlungen über Fragen, welche sich für diesen Literatur-Bereich aufwerfen lassen;
- 3) in mündlichen Vorträgen über Werke der National-Literatur, vornämlich dichterische Werke, welche die leitenden Grundgedanken hervorheben, und aufzeigen, in wiefern der Gang der Entwicklung ihnen entspreche, überhaupt dieselben nach mannigfachen Gesichtspuncten beurtheilen;
- 4) in mündlichen Vorträgen über aufgeworfene Fragen;
- 5) in Beurtheilungen und Discussionen über die Aufsätze und Vorträge.

Die Sprache der Verhandlungen ist ausschließlich die deutsche. Die größere

oder geringere Schwierigkeit wird in der Regel bestimmen, was für das schriftliche und was für das mündliche Verfahren zu wählen sey.

§. 4.

Jeder Studirende, gleichviel von welcher Facultät, ist zur Theilnahme an diesen Uebungen berufen und berechtigt. Insbesondere werden diejenigen, welche sich einem Lehrfache widmen wollen, sich zum Eintritt in das Seminarium aufgefordert finden.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist nicht beschränkt. Wer in dasselbe einzutreten wünscht, hat sich spätestens an dem zum Wiederanfang der Vorlesungen für jedes Semester festgesetzten Tage beim Director zu melden.

Zugleich muß er demselben eine Liste von mindestens sechs Aufgaben, worüber er zu schreiben, und eben so vielen, worüber er zu reden Neigung hätte, zur Auswahl übergeben. Sollte ein Studirender in dieser Beziehung des Rathes bedürftig seyn, so wird der Director ihm denselben nicht versagen.

§. 6.

Wenn in angegebener Weise die Anmeldungen geschehen sind, so ist das Seminar für das Semester wie eine zu ihrem Zweck geschlossene Gesellschaft zu betrachten. Bei den Uebungen zu hospitiren, darf nicht gestattet werden.

§. 7.

Nach der Zahl der Theilnehmer und der von ihnen zu erwartenden Aufsätze und Vorträge hat der Director die Anordnungen für die Reihenfolge der Arbeiten und das Cursiren derselben zum Zweck der nachmaligen Discussion zu treffen. Er hat möglichst Sorge dafür zu tragen, daß eine Fülle anziehender und bildender Gegenstände in jedem halben Jahre zur Sprache komme.

Von jedem Theilnehmer wird erwartet, daß er durch sorgfältige Erfüllung der freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten den Gang der gemeinschaftlichen Arbeiten zu fördern bemühet seyn, und, falls er daran irgendwie behindert ist, durch tempestive Substituierung eines Andern, den sonst die Reihe noch nicht treffen würde, und durch Anzeige bei dem Director für Abwehr von Unterbrechungen sorgen werde. Wer es hieran ermangeln läßt, wird für das halbe Jahr von der Gesellschaft ausgeschlossen.

§. 8.

Die Uebungen werden in der Regel acht Tage nach dem Beginnen der Vorlesungen anfangen und wöchentlich zweimal Statt finden, jedesmal zwei Stunden.

§. 9.

Es soll ein um das andere Jahr, abwechselnd mit dem philologischen Seminarium, bei dem philosophisch-aesthetischen Seminar eine Preisaufgabe gestellt werden, so daß das letztere in dem zweiten Jahre seines Bestehens an die Reihe kommt. Der Director des Seminars hat in Verbindung mit den Decanen der vier Facultäten die Preisfrage zu stellen, und normiren in Bezug hierauf die Vorschriften, welche das abgeänderte Regulativ für die Stellung von Preisfragen vom 28. März 1838 über die philologische Preisfrage enthält.

§. 10.

Für die Theilnahme an den Arbeiten des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch sind anderer Seits feststehende Emolumente oder Stipendien damit verbunden. Dagegen sollen jährlich zu Michaelis, nach eingeholter Genehmigung der Landesregierung, an die ausgezeichnetsten Seminaristen, wobei auch diejenigen, welche etwa zu Ostern desselben Jahres bereits abgegangen sind, berücksichtigt werden dürfen, drei Praemien, eine von 40 \mathcal{R} . und zwei von 20 \mathcal{R} . $\frac{2}{3}$, vertheilt werden, welche Vertheilung jedoch nur dann und in so weit Statt findet, als sich die Seminaristen durch Fleiß und Betragen der Praemien würdig gezeigt haben. Der Director hat jährlich gegen Michaelis den motivirten Vorschlag dazu nach gewissenhafter Ueberzeugung zu machen, auch damit zugleich einen ausführlichen, dem Vice-Canzler der Universität zur weitem Beförderung zu übergebenden, Bericht an die Landesregierung über die Leistungen der Seminaristen im vorausgegangenen Jahre, sowie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Instituts überhaupt, zu verbinden.

§. 11.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit Michaelis 1839 in Wirksamkeit; jedoch bleiben Abänderungen derselben, nach Zeit und Umständen, vorbehalten.

oder geringere Schwierigkeit wird in der Regel bestimmen, was für das schriftliche und was für das mündliche Verfahren zu wählen sey.

§. 4.

Jeder Studirende, gleichviel von welcher Facultät, ist zur Theilnahme an diesen Uebungen berufen und berechtigt. Insbesondere werden diejenigen, welche sich einem Lehrfache widmen wollen, sich zum Eintritt in das Seminarium aufgefordert finden.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist nicht beschränkt. Wer in dasselbe einzutreten will, hat sich spätestens an dem zum Wiederanfang der Vorlesungen für jedes Semester bestimmten Tage beim Director zu melden. Demselben eine Liste von mindestens sechs Aufgaben, worüber er zu reden Neigung hätte, zur Ausübung zu stellen. Jeder Studirender in dieser Beziehung des Rathes bedürftig, denselben nicht versagen.

§. 6.

Wenn Anmeldungen geschehen sind, so ist das Seminarium zu diesem Zweck geschlossene Gesellschaft zu bezeichnen, darf nicht gestattet werden.

§. 7.

Jeder Teilnehmer und der von ihnen zu erwartenden Aufsätze, der Director die Anordnungen für die Reihenfolge der Arbeiten zu treffen. Er ist zum Zweck der nachmaligen Discussion zu treffen. Er ist dafür zu tragen, daß eine Fülle anziehender und bildender Aufsätze dem halben Jahre zur Sprache komme. Dem Teilnehmer wird erwartet, daß er durch sorgfältige Erfüllung der ihm übernommenen Verbindlichkeiten den Gang der gemeinschaftlichen Arbeiten zu fördern bemühet seyn, und, falls er daran irgendwie behindert ist, durch tempestive Substituierung eines Andern, den sonst die Reihe noch nicht treffen würde, und durch Anzeige bei dem Director für Abwehr von Unterbrechungen sorgen werde. Wer es hieran ermangeln läßt, wird für das halbe Jahr von der Gesellschaft ausgeschlossen.